

Stellungnahme

vom 7. Juli 2020

zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

(Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter überregionalen Energieversorgern, kommunale Unternehmen sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für diese Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberster Stelle.

Einleitung

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Pläne der Landesregierung, dem Klimawandel entgegenzuwirken und einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Im Folgenden finden Sie unsere Hinweise mit der Bitte um Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Die Unternehmen der Energiewirtschaft haben sich auf die Transformation zur Klimaneutralität ausgerichtet und sehen sich als Wegbereiter der Energiewende. Es muss jetzt investiert werden - in Erneuerbare Energien, den Hochlauf von klimaneutralen Gasen, die Ertüchtigung der Infrastruktur, den Hochlauf der Elektromobilität und die Klimaneutralität von Wärme und Verkehr. Dafür braucht es jedoch auch geeignete Rahmenbedingungen. Damit die Transformation schneller vollzogen werden kann, braucht es Planbarkeit und Akzeptanz sowohl beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung als auch beim Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze. In Anbetracht der langen Planungs- und Investitionszyklen in der Energiewirtschaft ist langfristige Planungssicherheit über den gesamten Investitionszyklus dieser Anlagen und Infrastrukturen von herausragender Bedeutung für den Investitionsrahmen. Dies sollte bei der Festlegung von Klimaschutzzielen und den abgeleiteten Maßnahmen mit bedacht werden.

Um in unser Land bis 2040 Treibhausneutralität zu erreichen, sind im Energiebereich unverzüglich weitgreifende Maßnahmen notwendig. Diese umfassen insbesondere den Ausbau der Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien. Schließlich sind für den Wechsel weg von fossilen Ressourcen nicht nur die Elektrifizierung, sondern auch die Umstellung auf klimaneutrale Gase, wie Wasserstoff in Industrieprozessen, Gaskraftwerken und der Wärmeversorgung notwendig.

Um den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu bewältigen, ist es imperativ, dass die Genehmigungen von Anlagen, Neu- und Ausbau deutlich beschleunigt werden. Dies betrifft neben Erzeugungsanlagen auch den Netzausbau, um die Anforderungen durch die volatile Erzeugung der Erneuerbaren zu erfüllen. Nur die entsprechende personelle Aufstellung und Rationalisierung in den Behörden gibt den Betreibern die Möglichkeit innerhalb der gesetzlichen Fristen, die Umsetzung zu meistern.

§ 4 Klimaschutzziele

Wir begrüßen, dass unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 reduziert werden sollen. Ebenso sind wir dankbar, dass die Ziele am novellierten Bundes-Klimaschutzgesetz festgemacht sind.

Grundsätzlich begrüßen wir als Verband die sehr ambitionierten Klimaschutzziele der Landesregierung, die Netto-Klimaneutralität schneller als auf Bundesebene erreichen zu wollen. Wichtig ist aus unserer Sicht jedoch, dass für Privat und insbesondere Industrie hierdurch keine Nachteile entstehen. Vielmehr muss das Ziel Net-Zero als Chance gesehen werden. Dies ist aber nur durch den engagierten Einsatz des Landes möglich.

Die erfolgreiche Dekarbonisierung hat aus unserer Sicht im Wesentlichen drei Bausteine. Diese sind:

1. Energieeinsparung

Energieeinsparung ist eine zentrale Aufgabe zur Erreichung der Klimaziele. Überall wo Einsparpotentiale gehoben werden können ist dies zwingend notwendig, da es gleichzeitig zu Mehrbedarfen in anderen Bereichen, z.B. aufgrund der zunehmenden Digitalisierung kommen wird. Ein besonderes Augenmerk muss hierbei auf dem Wärmesektor liegen, in dem bei allen Anstrengungen im Vergleich zu anderen Sektoren noch die größten Einsparpotentiale schlummern.

2. Elektrifizierung

Die Elektrifizierung von Prozessen in Sektoren, die bislang durch andere Energieträger gekennzeichnet sind, kann bei einem gleichzeitigen Hochlauf des Anteils Erneuerbarer Energien den zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Sowohl im Verkehrsbereich, aber auch in der Industrie und im Wärmesektor kann durch den unmittelbaren Einsatz erneuerbaren Stroms effizient dekarbonisiert werden.

3. Klimaneutrale Gase

Jenseits der Energieeinsparung und der Elektrifizierung wird eine Energieversorgung ohne klimaneutrale Gase nicht auskommen. Gase sind flexibel einsetzbar und aufgrund ihrer Speicherbarkeit auch zukünftig das Rückgrat einer zuverlässigen Energieversorgung. Hierbei werden zukünftig vor allem Wasserstoff und Biogas bzw. Biomethan eine große Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund benötigen sowohl Verteilnetzbetreiber als auch Letztverbraucher Planungs- sowie Investitionssicherheit im Hinblick auf den von den politischen Entscheidungsträgern angedachten Dekarbonisierungspfad, um sog. „stranded assets“ in der Gasinfrastruktur zu vermeiden.

Grundsätzlich wird der Rahmen für die Dekarbonisierung auf der europäischen und Bundesebene gesetzt. So insbesondere die Kosten für CO₂-Emissionen, die Rahmenbedingungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien oder auch den Netzausbau. Wenn das Land besonders ambitioniert vorangehen möchte, muss geschaut werden, in welchen Bereichen das Land selbst unmittelbar Einfluss hat, um eine Beschleunigung zu erreichen. Themen wie der CO₂-Ausstoss der Landesverwaltung aber auch der verstärkte Zubau Erneuerbarer Energien werden dabei in dem Gesetzentwurf bereits angesprochen.

Eine Vielzahl von Themenkomplexe sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes, auch wenn sie für die Erreichung der Klimaziele von zentraler Bedeutung sind. Diese sollten im geplanten IEKK aufgenommen werden und das Land hierzu dann zeitnah entsprechende Maßnahmen einleiten oder Initiativen ergreifen.

Aus unserer Sicht zentrale Themen sind hierbei:

- Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Dies sind vor allem die Wind- und Solarenergie. Aber auch andere Erneuerbare Energien, wie die Wasserkraft oder auch die Geothermie sind zentrale Bausteine einer zukünftigen Energieversorgung. In allen diesen Bereichen gibt es erhebliche Hemmnisse, die beseitigt werden müssen, z.B. bei der Flächenverfügbarkeit und bei den Genehmigungsverfahren. Für eine ernsthafte Beschleunigung müssen die Strukturen und Verfahren zur Bereitstellung von Flächen und zur Durchführung von Genehmigungsverfahren hinterfragt werden. Ein „weiter so“ in den bisherigen Strukturen wird scheitern, da damit eine Beschleunigung im erforderlichen Maße nicht möglich ist. Insbesondere müssen die Prioritäten und die Prüfmaßstäbe neu justiert werden. Wenn Klimaschutz die zentrale Aufgabe ist, um katastrophale Entwicklungen zu verhindern, dann muss sich dies auch auf konkrete Verfahren auswirken. So müssen z.B. die Klimaschutzbelange im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfungen stärker gewichtet werden, die Verbindlichkeit von Prüfmaßstäben, die in Scoping Terminen definiert werden, muss gestärkt werden und die Behörden müssen personell und strukturell in die Lage versetzt werden, Verfahren kurzfristig zu bearbeiten.

Ein konkretes Beispiel ist die notwendige Überarbeitung der Hinweis-papiere zur Erfassung von Vogelarten im Rahmen von Windenergie-genehmigungsverfahren. Aber auch bei anstehenden Aufgaben wie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie müssen die Auswirkungen auf die Wasserkraft berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch dafür plädieren, dass das Land auch jenseits der kürzlich verabschiedeten Änderungen sich für Erleichterungen bei der Genehmigung von Anlagen im Rahmen des Repowerings einsetzt.

- Die Sicherung einer zuverlässigen Energieversorgung auch für die Zeiten in denen das Dargebot an Erneuerbaren Energien nicht ausreicht.

Neben der Weiterentwicklung von Speichertechnologien und der Steigerung der Flexibilität sind auch weiterhin flexible Kraftwerke notwendig. In Baden-Württemberg befinden sich derzeit noch große Steinkohlekraftwerke in Betrieb. Diese müssen zur Erreichung der Klimaziele in der Zukunft abgeschaltet werden. Derzeit dürfen aber in Baden-Württemberg gar keine Kohlekraftwerke ersatzlos abgeschaltet werden, da die Systemstabilität gefährdet wäre. Deswegen ist hier ein fuel-switch bei den betroffenen Anlagen dringend notwendig. Derzeit ist die einzige zur Verfügung stehende Technologie hier Erdgas.

Deswegen muss die Landesregierung die Kraftwerksbetreiber bei der Umstellung und der perspektivischen Weiterentwicklung nicht nur zu grünem Wasserstoff, sondern vorrangig auch bei der Entwicklung der neuen gasbefeuerten Anlagen unterstützen, damit diese noch vor dem Auslaufen der KWK-Förderung (beihilferechtliche Genehmigung nur bis 2026) gebaut werden. Andernfalls müsste die Versorgungssicherheit durch den Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken über das Jahr 2030 hinaus gesichert werden. Dies steht im Gegensatz zu den gesetzten Klimaschutzzielen. Daher ist müssen die behördlichen Genehmigungsverfahren für H₂-fähige Kraftwerke deutlich beschleunigt werden, damit diese innerhalb der nächsten 2 Jahre abgeschlossen sind. Nur so ist die Wirtschaftlichkeit gegeben eine zukunftsfähige Erzeugungsstruktur zu erstellen.

- Die Gewährleistung eines ausreichenden Wasserstoffangebotes.

In den aktuellen Planungen zur Nutzung von Wasserstoff in Baden-Württemberg ist eine frühzeitige Verfügbarkeit von relevanten Mengen Wasserstoffs im Land von zentraler Bedeutung. In den derzeitigen Diskussionen wird der Transport großer Mengen gegen Ende des nächsten Jahrzehntes gesehen. Wenn wir Wasserstoff als relevante Dekarbonisierungsoption nutzen wollen, muss Baden-Württemberg ab 2030 an das H₂-Backbone angeschlossen sein, um über das Verteilnetz neben den Kraftwerken auch für die Industrie und Gewerbe eine vollumfängliche Wasserstoffversorgung auch zur Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Es muss dringend verhindert werden, dass aufgrund von schlechten

Rahmenbedingungen für die Elektrifizierung und der Nichtverfügbarkeit von Wasserstoff industrielle Produktion aus Baden-Württemberg abwandert. Deswegen muss die Landesregierung sich mit Nachdruck für den Wasserstofftransport in unser Land einsetzen.

- Die Gewährleistung und Sicherstellung einer Netzinfrastruktur für die zukünftige Versorgungsstruktur.

Hierzu bedarf es zum einen erheblichen Zubau der Stromverteils- und Übertragungsnetze, um den steigenden Strombedarf in Verkehr, Wärme und Industrie zuverlässig abdecken zu können. Andererseits ist auch eine Weiterentwicklung der Gasnetzinfrastruktur notwendig, um Wasserstoff zu den Nutzern transportieren zu können und gleichzeitig auch Biogas bzw. Biomethan verteilen zu können. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass Baden-Württemberg von dezentralen Strukturen geprägt ist. Aus diesem Grund sind zukünftig die Gasverteilnetze relevant, um z.B. die Industrie auch jenseits der Ballungszentren mit klimaneutralen Gasen versorgen zu können. Dafür muss die Regulierung weiterentwickelt werden, um Investitionsanreize zu schaffen.

- Der schnelle Hochlauf von Ladeinfrastruktur zur Unterstützung der Dekarbonisierung des Verkehrs

Wie bereits ausgeführt kommt der Elektrifizierung im Verkehrssektor eine zentrale Rolle bei der Erreichung der Klimaziele zu. Gleiches gilt für Wasserstoff in den Bereichen des Schwerlastverkehrs oder z.B. der Schifffahrt. Um diese Technologien zu ermöglichen, braucht es zum einen ausreichend Energie und Ladeinfrastruktur. Aber auch die Netzinfrastruktur, welche die Energie verteilt, ist von großer Bedeutung. Hier insbesondere die Verteilnetze.

Es ist bei alledem richtig, ambitionierte Ziele und Zwischenziele zu setzen. Leider besteht hier eine Unklarheit im Gesetzentwurf für das 2030 Ziel. Im Gesetzestext heißt es „Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent“ während die Gesetzesbegründung von „70 Prozent im Vergleich zu den bislang vorgesehenen 42 Prozent“ spricht. Hier sollte ein Gleichklang zwischen dem Gesetzestext und der Begründung geschaffen werden, um Irritationen vorzubeugen.

§ 4b Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Wie dargestellt ist das Thema Flächenverfügbarkeit eines der zentralen Hindernisse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Insofern begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf das Thema aufgreift und festschreibt, dass in den Regionalplänen „2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche zur Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen [...] rechtzeitig festgelegt werden“.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise weist aus unserer Sicht aber einige Probleme auf.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Fläche ausreichen, um Windenergie von 9,2 GW Leistung und PV von 4,5 GW zuzubauen. Diese Ziele sind sehr ambitioniert. Trotzdem sind aufgrund von Entwicklungen, wie steigender Stromnachfrage aufgrund von Elektrifizierung oder Elektrolyse noch ambitioniertere Ziele notwendig. Das wird nichts daran ändern, dass auch bei Erreichung der Ziele Baden-Württemberg aber weiterhin Energie importieren muss.

Alleine für den Ausbau der Windenergie benötigen wir nach unserer Einschätzung bereits mindestens zwei Prozent der Landesfläche

Ein Problem ist, dass die 2 Prozent nicht das Ziel definieren, wieviel Fläche tatsächlich für Erneuerbare Energien genutzt werden soll. Nach den bisherigen Erfahrungen sind auch bei ausgewiesenen Flächen viele Standorte nicht genehmigungsfähig bzw. stehen aufgrund der Eigentumslage nicht zur Verfügung. In der Vergangenheit waren aufgrund dieser Konstellation nur ca. 20 Prozent der ausgewiesenen Flächen tatsächlich nutzbar. Dies wären dann nur noch 0,4 Prozent der Landesfläche und damit viel zu wenig.

Gleichzeitig handelt es sich bei § 4b um eine Soll-Vorgabe und somit keine verbindliche Vorgabe, auch bleibt das Fachrecht unberührt.

Um die Verbindlichkeit zu erhöhen schlagen wir vor, die Nutzung von Flächen für Erneuerbare Energien als Ziel der Raumordnung zu definieren, um es in den Abwägungsprozessen bei der Aufstellung von Regionalplänen entsprechend zu gewichten.

Sogenannte Ausschlussplanungen wie sie in der Vergangenheit vorgekommen sind, müssen zukünftig unterbleiben.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist zukünftig eine Landesplanung angedacht. Dies würde die Verbindlichkeit erhöhen und der Prozess sollte frühzeitig angegangen werden.

Kernproblem ist aber, dass es keine zeitliche Vorgabe für die Umsetzung der Regionalplanung gibt. Dies sollte kurzfristig erfolgen, ansonsten sind die angestrebten Ziele kaum noch zu erreichen. Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bleiben uns nur noch 19 Jahre. Wenn es uns nicht gelingt kurzfristig die Bremsen für den Ausbau Erneuerbarer Energien zu lösen und wir weiter noch Jahre auf Flächen warten müssen und auch die Verfahrensdauer für Genehmigungen für ein Windenergieprojekt ca. 5 Jahre beträgt, läuft uns die Zeit davon. Deswegen müssen auf allen Ebenen Beschleunigungen stattfinden und daher ist eine klare Vorgabe an die Regionalverbände, bis wann die entsprechende Planung abgeschlossen sein soll, notwendig. Daher schlagen wir den 31.12.2023 als Datum vor, bis wann die Regionalpläne angepasst werden müssen.

Das Ziel für die PV-Freiflächen von 4,5 GW ist aus unserer Sicht ebenfalls zu gering. Im Bereich der PV-Freiflächen sollte deswegen das Ziel nach oben angepasst werden.

Für die Freiflächen PV regen wir darüber hinaus an, die Flächenkulisse („benachteiligte Gebiete“) anzupassen, um hier mehr Potentiale zu heben. Kurzfristig angepasst werden sollte die Regelung in der Landesverordnung, dass nur 100 MW/a als benachteiligte Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgabe sollte angehoben werden, um die Erreichung der Ausbauziele zu ermöglichen. Das Ziel sollten 300 bis 500 MW/a sein, um die Klimaziele des Landes erreichen zu können.

Eine Regionalplanung bedarf es aus unserer Sicht im Bereich der Freiflächen-PV aber nicht. Hier sollte die Hoheit weiterhin bei der kommunalen Ebene liegen

Beim Windenergieausbau hatten wir 2012 eine Änderung des Landesplanungsgesetz mit einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit. Dies hat im Einzelfall tatsächlich geholfen, so dass wir entsprechende Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen haben. Das Verhältnis dieser Zonen zur Regionalplanung und die entsprechende Berücksichtigung in der Landesplanung sollte angegangen werden. Darüber hinaus sollten nicht freigegebene Vorranggebiete unter dem Gesichtspunkt der geänderten Priorisierung nochmals überprüft und abgewogen werden.

Der benötigte Zubau im Bereich Wind Onshore kann nur gelingen, wenn die raumplanerischen Voraussetzungen vorhanden sind. Hierzu müssen bestehende Restriktionen in den Regionalplänen, wie z.B. Grünzüge, zu Gunsten einer Windenergienutzung aufgehoben werden. Auch pauschale Ausschlusskriterien wie z.B. keine Planungen in Vogelschutzgebieten sollten aufgehoben und nur noch als Ausschluss definiert werden, wenn der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes windkraftempfindliche Vogelarten betrifft. Zudem sollten auch Landschaftsschutzgebiete aus unserer Sicht generell zur Windenergienutzung frei gegeben werden. Darüber hinaus sind auch die bestehenden verwaltungstechnischen Instrumente zur Zonierung und Befreiung aus unserer Sicht wenig zielführend und nicht praxisgerecht. Vor diesem Hintergrund sollte aus unserer Sicht auch die Entscheidungshoheit der Landratsämter über eine Befreiung von den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete zugunsten einer landesweiten einheitlichen gesetzlichen Regelung aufgehoben werden

§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Wir begrüßen es sehr, dass das Land sich zum Ziel setzt, selbst bis 2030 netto-treibhausneutral zu sein. Da Ziele nur einem Vorsatz entsprechen, fordern wir das Land auf sich zur Klimaneutralität bis 2030 zu verpflichten. Hierbei sollten keine Ausnahmen für Einrichtungen bestehen.

§ 7c Kommunale Wärmeplanung

§ 7d Erstellung eines kommunalen Wärmeplans

Im Rahmen der Vorverlegung des klimaneutralen Szenarios nach 2040 sollte auch eine kurzfristige Fortschreibung bereits erstellter kommunaler Wärmepläne mit dem Zieljahr 2050 und dem 42 Prozent Einsparziel in 2030 vom Land unterstützt werden. Auch der Mehraufwand für derzeit in der Erstellung befindliche kommunale Wärmepläne muss gedeckt werden.

In § 7d Abs. 5 sollte eine Verpflichtung der Regierungspräsidien zur Überprüfung der kommunalen Wärmepläne innerhalb von sechs Monaten aufgenommen werden, um für die Kommunen Sicherheit bzgl. der geplanten Maßnahmen zu schaffen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Datenaggregation und Bereitstellung für die Energieversorger einen Mehraufwand darstellen. Diese sollten ebenfalls durch die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel abgedeckt werden. Hierzu wäre eine Klarstellung im Gesetz wünschenswert.

§ 8a „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“

Wir begrüßen die Aufnahme von Wohngebäuden, Dachbegrünung und Außenflächen.

Neubauten und Dachsanierung bilden eine praktische Möglichkeit die PV-Pflicht zu verankern. Leider überwiegt zwangsweise immer noch der Bestand, an dem keine Sanierungen vorgenommen werden. Gerade für Privatpersonen sind die bestehenden Förderungen nur schwer durchschaubar. Um diesen Bestand zu erreichen, sind einfache Vermittlungsangebote durch das Land zu schaffen.

Für die Nichtwohngebäude sind Klarstellungen im Gesetz notwendig. Diese betreffen die besondere Situation von entflochtenen Netzbetreibern. Im Rahmen der Konsultation der PFPf-VO hat sich gezeigt, dass einzelne Probleme nicht in der Verordnung, sondern im Gesetz klargestellt werden müssen. Dies betrifft insbesondere das Thema des Nachweises der Erfüllung der PV-Pflicht

- **Nachweispflicht über das Marktstammdatenregister**

Aufgrund der europäischen und bundesrechtlichen Entflechtungsvorschriften ist es Netzbetreibern nicht erlaubt, Strom zu erzeugen und in das Netz einzuspeisen. Daher ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden von Verteilnetzbetreibern lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs zulässig. Da diese Betriebsgebäude über keinen Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung verfügen, besteht gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) aus unserer Sicht auch keine Pflicht für Netzbetreiber zur Eintragung in das Register.

Insofern die Eintragung ins Marktstammdatenregister nur als Nachweis zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 8a KSG BW dienen soll, kann dieser Nachweis durch Netzbetreiber auch anders erbracht werden. Da der Nachweis laut Gesetz ohnehin bei der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen ist, kann dieser auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch das Vorlegen einer Eigenerklärung, von Fotografien oder technischen Unterlagen erbracht werden.

Daher schlagen wir vor § 8a Abs. 1 Satz 3 folgenden Satz 4 anzufügen:
„Abweichend hiervon erbringen den Vorschriften der Entflechtung gem. §§ 6-10e des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft – Energiewirtschaftsgesetz – vom 7. Juni 2005 (BGBl. I S. 1970), welches zuletzt durch Art. 3 Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18.5.2021 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, unterliegende Betreiber von Elektrizitätsversorgungs- und -transportnetzen den Nachweis gegenüber der unteren Baurechtsbehörde durch schriftliche Eigenerklärung. Die zuständige untere Baurechtsbehörde kann verlangen, diese Erklärung durch Vorlage geeigneter Fotografien oder technischer Unterlagen glaubhaft zu machen.“

- **Pflichterfüllung durch Verpachtung**

Die Verpachtung der Dachflächen an Dritte ist für Netzbetreiber mit erheblichen Hindernissen verbunden. So sind die Anlagen der Stromverteilung, beispielsweise Umspannwerke, Teil der kritischen Infrastruktur gemäß BSI-Kritisverordnung und als solche besonders Zutrittsgesichert. Darüber hinaus ist ein Zutritt auf das Gelände für Dritte aus Sicherheitsgründen nicht ohne weiteres möglich. Zudem müssen notwendige regelmäßige Wartungsarbeiten an den Photovoltaikanlagen durch Fremdfirmen unter gebührenpflichtiger Beaufsichtigung durch Personal des Netzbetreibers durchgeführt werden. Dies schränkt die Wirtschaftlichkeit der installierten Anlagen für einen Dritten deutlich ein. Eine erhebliche Einschränkung der Wirtschaftlichkeit für einen Dritten ergibt sich auch aus der Tatsache, dass für eventuelle Pächter neue Netzverknüpfungspunkte in der Niederspannungsebene geschaffen werden müssten, da diese nicht in die Eigenbedarfsversorgung des Umspannwerks einspeisen dürfen. Netzverknüpfungspunkte an das Niederspannungsnetz der öffentlichen Versorgung sind in Umspannwerken jedoch nicht immer vorhanden und müssten ggf. kostenintensiv durch den Pächter veranlasst werden.

Aus diesen Gründen sollte aus unserer Sicht eine Verpflichtung zur Fremdverpachtung von Dachflächen an Umspannwerksstandorten als Teil der kritischen Infrastruktur (BSI-KritisV) in § 8a Absatz 6 KSG (neu) ausgeschlossen werden.

§ 8b Pflicht zur Installation von PV auf Parkplätzen

Wir begrüßen die Reduktion der Stellplatzzahl für die PV-Pflicht auf 35 Stück.

Hier wünschen wir uns die Beschreibung des Begriffs „geeigneter offener Parkplatz“ in der entsprechenden Verordnung.

Ebenso wie bei Gebäuden wünschen wir hier eine Regelung zu Bestandsparkplätzen.

§ 10 Klima-Sachverständigenrat

Ein auf der Wissenschaft basierter Sachverständigen Rat ist in Zeiten von wissenschaftsfeindlichen Bewegungen positiv zu bewerten. Dennoch dürfen die Stimmen von Unternehmen und Bürgern, die den Klimawandel und die entsprechenden Anpassungen tragen, nicht ungehört bleiben. Vertreter aus der Wirtschaft, Verbraucherverbände etc. müssen beteiligt werden, um praktikable Lösungen zu finden. Nur so können die erarbeiteten Maßnahmen umgesetzt werden.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart